



Katholische Pfarrei Mariä Himmelfahrt Oberglaim

Pfarreiengemeinschaft Ergolding-Oberglaim

Anschrift: Oberglaim 56, 84030 Ergolding

Telefon: 08784/533 (Pfarrbüro) - 0871/975 35-11 (Pfarrer)

E-Mail: info@parrei-oberglaim.de

Homep.: pfarreien-ergolding-oberglaim.de

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Oberglaim

Stand: 24.04.2024

iSK der Pfarrei Oberglaim

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Ziel des „Institutionelles Schutzkonzeptes“	5
2. Begriffsdefinitionen.....	5
2.1. Sexualisierte Gewalt	5
2.1.1. Grenzverletzungen.....	6
2.1.2. Sonstige sexuelle Übergriffe	7
2.1.3. Strafbare Handlungen.....	8
2.2. Präventionsbegriff	9
3. Präventionsansatz	11
3.1. Risikoanalyse.....	11
3.2. Partizipation.....	12
3.3. In Präventionsfragen geschulte Personen	13
4. Mitarbeitende	13
4.1 Aus- und Fortbildung/ Supervision	13
4.2. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung	14
4.2.1. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	14
4.2.2. Selbstauskunft (SeA)	14
4.3. Personalwahl und Personalentwicklung	15
5. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	15
5.1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt	15
5.2. Interaktion, Kommunikation	15
5.3. Veranstaltungen und Reisen	16
5.4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen	16
5.5. Wahrung der Intimsphäre	17
5.6. Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen.....	17
5.7. Pädagogisches Arbeitsmaterial.....	17
5.8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten.....	17
5.9. Beichte der Erstkommunionkinder und normale Beichte	18
6. Beschwerdemanagement	19
6.1. Beschwerdeweg	19
6.2. Beschwerdestellen/Ansprechpartner.....	19
7. Qualitätsmanagement	19
8. Anlagenverzeichnis.....	21
9. Quellenverzeichnis	22
10. Inkrafttreten des Schutzkonzeptes	23

Einleitung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, so steht es im Grundgesetz (GG, Art. 1). Und doch müssen wir immer wieder feststellen, dass es Grenzüberschreitungen gibt und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit angetastet wird. Oft trifft es die Schwachen in der Gesellschaft, die sich nicht wehren können. Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, pflegebedürftige, alte und kranke Menschen.

Wir sind uns der großen Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten und schutzbedürftigen Menschen bewusst. Es ist unsere Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Wir wollen ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten, ihre persönlichen Grenzen wahren und einfühlsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Kinder und Jugendliche, die sich in die Obhut kirchlicher Institutionen begeben, sollen dort glückliche Momente erleben. Ob diese den Kindergarten besuchen, in einer Einrichtung leben oder an den Angeboten einer Pfarrei teilnehmen, immer sind sie auf unseren Schutz und unsere Fürsorge angewiesen, um zu wachsen und sich frei entfalten zu können. Die verstörenden Erkenntnisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass dies auch im kirchlichen Umfeld nicht selbstverständlich ist und sich ein sicheres Umfeld nicht von alleine einstellt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen erfordert einen sensiblen und offenen Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt und aktives Tun. Missbrauch hört nicht auf, wenn wir die Augen verschließen und das Thema ignorieren. Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses - auch für Ehrenamtliche - ist nicht Ausdruck eines Generalverdachts gegen Sie, sondern ein erster Schritt zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Gelingende Prävention erfordert abgestimmte Maßnahmen. Wir haben uns beim Erstellen des institutionellen Schutzkonzepts damit befasst, wie wir den Schutz und die Sicherheit unserer in der Pfarrei tätigen, bzw. uns anvertrauten Personen gewährleisten können. Ausgangspunkt war eine Analyse der jeweiligen Tätigkeitsfelder, die sowohl die Schutz- aber auch Risikofaktoren erfasste.

Es ist uns wichtig, bei der Erstellung ein größtmögliches Maß an Sensibilität, aber auch Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und eine „Kultur der Achtsamkeit“ auf- und auszubauen. Die Umsetzung unseres Konzepts kann in der Praxis nur gelingen, wenn diese

Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung von allen Mitarbeitenden unserer Pfarrei angenommen, verinnerlicht und mitgetragen wird.

Wir haben auch Wert darauf gelegt, dass hier ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen stattfindet und versuchten alle Beteiligten partizipativ mit einzubeziehen. Unser institutionelles Schutzkonzept soll allen Beteiligten Orientierung geben, Verantwortung für den Schutz der schutz- und hilfsbedürftigen Menschen zu übernehmen. Es soll aber auch Sicherheit durch klare Regeln geben, wie wir uns untereinander für alle sicher, gleich und respektvoll gestalten wollen.

1. Ziel des „Institutionelles Schutzkonzeptes“

Mit dem „Institutionellen Schutzkonzept“ (ISK) bündelt die Pfarrei Oberglaim gezielte Präventionsmaßnahmen, um sexualisierter Gewalt und Missbrauch und deren Folgen entgegen zu wirken. Das erarbeitete Gesamtkonzept, welches sich an den Menschen, den Gruppen und der Lebenswelt unserer Pfarrei orientiert, ist ein Qualitätsmerkmal, mit dem wir ganz klar Stellung beziehen bzw. unterstreichen, dass dem Schutz der uns anvertrauten Personen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) höchste Priorität beigemessen wird. Grundlage ist dabei eine Kultur des achtsamen Miteinanders, der unbedingten Wertschätzung und des respektvollen Umgangs aller Mitglieder der Pfarrei Oberglaim untereinander.

Gerade die sexualisierte Gewalt ist ein gesellschaftliches Querschnittsthema. Überall besteht die Gefahr, dass Beziehungen für bewusste Grenzverletzungen bis hin zu sexuellem Missbrauch ausgenutzt werden. Die Kirche bzw. unsere Pfarrei hat eine besonders große Verantwortung bei diesem Thema aktiv zu werden. Sie will ein Ort sein, an dem die Würde des Einzelnen, Wohlergehen und Entfaltung der Persönlichkeit oberste Priorität haben. Folglich ist Präventionsarbeit - nach den Worten der Deutschen Bischofskonferenz - „integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“. Dieses Wort wollen wir uns in der Pfarrei Oberglaim zu eigen machen und auch umsetzen.

2. Begriffsdefinitionen

2.1. Sexualisierte Gewalt

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird deutlich gemacht, dass es sich bei den erfassten Handlungen primär um Gewalt handelt, die in sexualisierter Form ausgeübt wird.

„Sexualisiert“

Viele der erfassten Handlungen haben weniger die Befriedigung sexueller Bedürfnisse zum Ziel, sondern erfüllen andere Zwecke: Sie können der Befriedigung eigener Machtbedürfnisse dienen oder schlicht dazu, einen anderen Menschen zu demütigen und zu verletzen. Die Sexualität ist in diesem Fall lediglich ein Mittel zum Zweck.

„Gewalt“

Durch die Verwendung des Begriffes „Gewalt“ wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Handlungen nicht um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Partnern auf Augenhöhe handelt, sondern um ein Verhalten, das der oder die eine dem oder der anderen aufzwingt. Dabei darf der Begriff der Gewalt nicht zu eng verstanden werden: Das Anwenden physischen Zwangs (Festhalten, Schlagen, Bedrohen o.ä.) ist nicht notwendig. Um Gewalt handelt es sich immer dann, wenn zwischen zwei oder mehr Personen ein Machtgefälle herrscht, das dazu führt, dass die unterlegene Person nicht in der Lage ist, sich einer Situation zu entziehen, ihre eigenen Wünsche und Interessen nicht durchsetzen kann. Dieses Machtgefälle kann sich aus verschiedenen Konstellationen ergeben. Es kann z. B. beruhen auf

- einem großen Altersunterschied
- sozialer Stellung
- körperlicher Überlegenheit
- Autoritätsstellung

Entscheidend ist, dass die überlegene Person durch ihre Machtposition den Ablauf eines Geschehens und die Dynamik einer Beziehung diktieren kann. Die unterlegene Person ist gezwungen, den Wünschen der überlegenen Person Folge zu leisten (bspw. weil sie sonst erhebliche Nachteile in Kauf nehmen muss, wie den Verlust einer Freundschaft oder ausgeschlossen zu werden).

Der Oberbegriff der sexualisierten Gewalt wird im Allgemeinen in drei Stufen aufgeteilt: Sexualisierte Gewalt beginnt mit „Grenzverletzungen“ und steigert sich über die sog. „sonstigen sexuellen Übergriffe“ bis hin zu „strafbaren Handlungen“. Alle Formen sexualisierter Gewalt werden von den Maßnahmen des iSK erfasst.

2.1.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen. Sexuell oder nicht? Gerade bei Grenzverletzungen kann es schwierig sein, einzuordnen, ob die diskutierte Handlung sexuellen Charakter hat oder nicht. Oftmals wird es darauf aber nicht ankommen, wenn die fragliche Verhaltensweise respektlos und/oder herabwürdigend ist (z.B. Hose herunterziehen oder anzügliche Bemerkungen), dann ist diese jedenfalls zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Zudem greift hier der Verhaltenskodex: Sind im Verhaltenskodex Regeln und

Grenzen festgelegt und werden diese durch die fragliche Handlung verletzt, dann kommt es auf die Motivation des Handelnden nicht an. Das objektive Verletzen der festgelegten Grenze stellt die Grenzverletzung dar.

Persönliche Grenzen achten

Bei der Einordnung des Verhaltens als unangemessen und grenzverletzend sind zudem nicht nur die objektiven Gesichtspunkte, sondern auch das subjektive Empfinden des Einzelnen ausschlaggebend. Die persönlichen Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, auf die Signale des Gegenübers zu hören und z. B. einen Körperkontakt (in den Arm nehmen) abzubrechen und sich gegebenenfalls zu entschuldigen.

Erheblichkeit

Grenzverletzungen sind aus zwei Gründen in die Präventionsordnung mit hineingenommen worden: Einmal, weil bereits Grenzverletzungen die Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen, diese verletzen und negative Folgen hervorrufen können. Zum zweiten, weil Grenzverletzungen – so nebenbei sie geschehen können und so klein sie scheinen – oftmals der Anfang von einem verheerenden Missbrauchsgeschehen sein können.

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit einem Kind)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung von Bildern)
- Missachten der Intimsphäre (Umkleide)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z. B. Anklopfen)

2.1.2. Sonstige sexuelle Übergriffe

Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite. Übergriffe setzen sich bewusst über eine

abwehrende Haltung der Betroffenen, fachliche Regelungen oder gesellschaftliche Normen hinweg.

Beispiele:

- Betreuer betritt Badezimmer während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendrehen mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z. B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

2.1.3. Strafbare Handlungen

Im StGB sind es die §§ 174 - 184i, die zusammen den Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ bilden. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z. B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.

Nach kirchlichem Recht (CIC) machen sich Kleriker strafbar, wenn sie gegen das sechste Gebot des Dekalogs verstößen und dabei Minderjährige oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, betroffen sind. Das gleiche gilt, wenn die Straftat mit Gewalt oder Drohung begangen wurde oder im Rahmen des Bußsakramentes. Die hierfür vorgesehenen Strafen gehen bis zu Entlassung aus dem Klerikerstand.

Strafbare Handlungen

Sonstige sexuelle Übergriffe

Grenzverletzungen

2.2. Präventionsbegriff

Primärprävention

Primärprävention umfasst Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden und selbstbewusst handeln. Das Wissen um die eigenen Rechte, ein sicherer Umgang mit den eigenen Gefühlen und eine gesunde Portion Selbstbehauptung haben präventive Wirkung, weil die Kinder und Jugendlichen ungute Situationen erkennen und sich wehren oder Hilfe holen können.

Kinderrechte

Allgemeingültig ist die Konvention über die Rechte des Kindes, kurz „UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989“, die in Deutschland seit April 1992 gilt. Dort sind elementare Kinderrechte verankert, aber was bedeuten sie eigentlich?

Recht auf Beteiligung (Art. 12 UN-CRC)

- Kann ich meine Umgebung mitgestalten?
- Werde ich beteiligt an Entscheidungen?
- Ist meine Beteiligung vorgesehen und erwünscht oder muss ich sie mir jedes Mal erkämpfen?

Recht auf eigene Meinung (Art. 13 UN-CRC)

- Kann ich meine Meinung sagen?

- Hört mir jemand zu?
- Muss ich mit Konsequenzen rechnen, wenn ich anderer Meinung bin als die Erwachsenen?

Schutz der Privatsphäre (Art. 16 UN-CRC)

- Darf jemand mein Tagebuch lesen?
- Darf jemand meine Nachrichten lesen?
- Darf jemand einfach in mein Zimmer gehen?
- Darf jemand die Türe aufreißen, wenn ich im Bad bin?
- Dürfen alle einfach Bilder von mir in Netz stellen?

Schutz vor Gewaltanwendung (Art. 19 UN-CRC)

- Wo beginnt Gewalt? Muss erst Blut fließen?
- Darf mich jeder anfassen?
- Warum werde ich angeschrien?
- Kann auch Ignorieren Gewalt sein?

Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34 UN-CRC)

- Darf jemand über meinen Po lästern? Über meine Figur?
- Darf mir jemand eklige Bilder schicken?
- Muss ich mich umarmen lassen?

Sprache

Bringen Sie diese Rechte in die Welt und Sprache der Kinder und Jugendlichen.

- 1. Deine Idee zählt!** Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.
- 2. Fair geht vor!** Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener dürfen dir drohen oder Angst machen. Egal, ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.
- 3. Dein Körper gehört dir!** Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und ohne dein Einverständnis posten oder anders teilen bzw. weiterschicken. Peinliche oder verletzende Bemerkungen über den Körper von Mädchen und Jungen sind gemein.
- 4. Nein heißt NEIN!** Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht, NEIN zu sagen. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.
- 5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!** Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig.

Nur, wer seine Rechte kennt, kann sie auch geltend machen und durchsetzen.

- Wissen alle Kinder und Jugendlichen, welche Rechte sie haben?
- Wissen alle, was die Rechte bedeuten?
- Wie informieren wir Kinder und Jugendliche über ihre Rechte.
- Wie lassen wir sie teilhaben?
- Wie können sie ihre Rechte durchsetzen?



3. Präventionsansatz

3.1. Risikoanalyse

Die Risiko-/Situationsanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob und wo Risiken oder Schwachstellen in der Pfarrei bestehen, die die Ausübung von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen. Die Auseinandersetzung mit vorhandenen Strukturen, dem zugrundeliegenden Konzept, den Regeln, der Organisationskultur sowie der Haltung der Mitarbeitenden stehen deshalb im Vordergrund. Ziel ist es, herauszufinden, welche Maßnahmen/Wissen zur Prävention grenzverletzenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt bereits vorhanden sind und an welchen Stellen Optimierungsbedarf besteht. Es handelt sich folglich um einen Abgleich des Ist-Soll-Zustands. Die Auswertung dieser Ergebnisse bildet die Basis für das ISK unserer Pfarrei.

Mitarbeiter und Gruppen unserer Pfarrei

Erstkommunionvorbereitung einschließlich Tischgruppenleiter/-innen
Firmvorbereitung mit Projektangeboten
Ministranten
AK Familie
Mesner
Mutter-Kind-Gruppe
KLJB (eigenes Schutzkonzept)

Weitere Gruppierungen der Pfarrei, die jedoch nicht als Ziel-/Risikogruppen einzustufen sind:

Kirchenverwaltung
Pfarrgemeinderat
AK Eine Welt
Seniorengemeinschaft
Kirchenchor

Externe Gruppen

CBW
Gartenbauverein

Räumlichkeiten

- Pfarrhaus (Büro mit Windfang, Abstellraum, Garage, Pfarrgarten)
- Pfarrstadel (Eingang, WCs, Küche, Pfarrsaal, KLJB-Raum, Tenne, Dachboden, Heizraum)
- Kirche (Kirchenschiff mit 2 Emporen, Beichtstuhl, untere und obere Sakristei, Heizraum)
- Friedhof
- Frammelsberger-Kapelle
- Leichenhaus mit Abstellkammer und WC
- Filialkirche Unterglaim mit Sakristei und Empore

3.2. Partizipation

Partizipation meint: diejenigen, die in der Praxis vom Schutzkonzept betroffen sind (als Erwachsener oder als Kind/Jugendlicher), sollen an der Erstellung beteiligt sein. Denn: „Schutzkonzepte sind letztendlich nur dann wirksam, wenn sie mit denen besprochen

werden, an die sie sich richten.“ 65 Konzepte und Maßnahmen, die von oben nach unten erfunden und vorgegeben werden, haben wenig Chance, akzeptiert und gelebt zu werden.

Anregungen von allen Gemeindemitgliedern wurden ausdrücklich erwünscht und wurden vom Präventionsteam geprüft und eingearbeitet.

3.3. In Präventionsfragen geschulte Personen

Wissen über sexualisierte Gewalt, über ihre Erscheinungsformen und Folgen ist die Voraussetzung dafür, dass sexualisierte Gewalt erkannt und darauf reagiert wird. Nur wenn alle wissen, worüber wir sprechen, dann kann Prävention gelingen. Die Mitarbeitenden bestimmen durch ihren Umgang mit Kindern und Jugendlichen deren Alltag. Wenn Mitarbeitende keine Vorstellungen von sexualisierter Gewalt haben, im Umgang mit Nähe und Distanz unsicher oder ignorant sind, dann wird sich nichts ändern.

3.4. Methodenauswahl

Wir hatten uns dafür entschieden, Fragebögen und ein Wimmelbild an alle ehrenamtlichen Mitarbeiter und Gruppen unserer Pfarrei auszugeben. Die Ergebnisse des Rücklaufs sind bei der Erstellung dieses iSK mit eingeflossen.

4. Mitarbeitende

4.1 Aus- und Fortbildung/ Supervision

Erfolgreiche Prävention lebt davon, dass sie stets Thema bleibt, dass sie den Alltag prägt. Daher sollte das Wissen aller Mitarbeitenden zum Thema Prävention umfangreich und aktuell sein. Neben obligatorischen Präventionsschulungen gehören auch Weiterbildungsmaßnahmen dazu, die sich um sexualisierte Gewalt, Schutzmaßnahmen, bzw. Beteiligung o.ä. drehen. Je intensiver der Kontakt zu Minderjährigen ist, desto mehr sollte auch Prävention ein Thema in der Fortbildung sein. Mitarbeitende der Pfarrei mit relevantem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen müssen deshalb an Präventionsschulungen teilnehmen.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) im Bistum Regensburg*, ist jeder hauptamtlich und ehrenamtlich in der Pfarrei Tätige, der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Selbstverpflichtungserklärung sowie eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Die Unterlagen werden sicher verwahrt.

4.2.1. Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit „unmittelbar Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben“ müssen vor Aufnahme der Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Wir schließen damit aus, dass in der Pfarrei Personen tätig werden, die bereits wegen bestimmter Straftaten (siehe § 72 a Absatz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag von der Kommune bereitgestellt. Den ehrenamtlichen Mitarbeitern entstehen dadurch keine Kosten.

4.2.2. Selbstauskunft (SeA)

Alle Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen in der Selbstauskunft erklären, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird. Die Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt. Zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann. Wenn gegen einen Mitarbeitenden / Ehrenamtlichen wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber Kenntnis von den Ermittlungen. Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht.

4.3. Personalwahl und Personalentwicklung

Die Pfarrsekretärin wurde beauftragt, alle Mitarbeitenden unserer Pfarrei zu erfassen, das Vorlegen von Selbstauskunft und Führungszeugnis zu dokumentieren, neue Mitarbeiter und Ehrenamtliche bezüglich Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung zu instruieren, sowie Mitarbeitende auf geeignete Präventionsschulungen hinzuweisen, die Haupt- wie Ehrenamtliche besuchen müssen. Der Besuch von Präventions-schulungen wird ebenfalls schriftlich dokumentiert.

5. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Im Verhaltenskodex wurden die Regeln unserer Pfarrei im Umgang miteinander in allen Bereichen des täglichen Miteinanders festgeschrieben. Dieser Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitenden ausgehändigt, der Erhalt sowie die Kenntnisnahme werden von allen Mitarbeitenden unterzeichnet und dem Präventionsbeauftragten zur Aufbewahrung ausgehändigt.

5.1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

5.2. Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch angepasste Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des

Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten untersagt.

5.3. Veranstaltungen und Reisen

Auf Veranstaltungen bzw. Ausflügen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung einzelner ist nicht erwünscht.

Transporte nach Veranstaltungen nach Hause im PKW der betreuenden Person werden im Vorfeld mit den Eltern abgesprochen.

5.4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahme sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzugeben.

5.5. Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

5.6. Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Bei Gruppenstunden und Ausflügen sind die Kinder i.d.R. nicht mit der/den betreuenden Person(en) alleine, für evtl. notwendige Einzelgespräche werden Räume gewählt, die jederzeit öffentlich zugänglich sind und nicht verschlossen werden, bzw. Probleme sofort, evtl. abseits der Gruppe besprochen.

5.7. Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

5.8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt. Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z. B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttägiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

5.9. Die Beichte der Erstkommunionkinder und die normale Beichte

Da auch die Beichte, insbesondere der Beichtstuhl einerseits ein Ort des sexuellen Missbrauchs war, andererseits „ein Ort, wo sexueller Missbrauch angebahnt“ wurde, wird auch dieser Punkt im ISK betrachtet. Dies bedeutet, die Beichte wurde teilweise ausgenutzt, um zu erfahren, ob ein Kind für einen sexuellen Missbrauch infrage komme, zum Beispiel weil es schutzsuchend sei, zu Hause Probleme habe und sonst niemanden kenne, dem es sich anvertrauen könne.

Um diesen vorbeugend entgegenzuwirken, findet in unserer Pfarrei seit langer Zeit, die Erstbeichte grundsätzlich im Pfarrsaal statt. Dieser Raum ist ebenerdig und durch zahlreiche Fenster/Türen auch während des Beichtgesprächs jederzeit einsehbar.

Wartende Eltern der Erstkommunionkinder während der Beichte bieten hier Sicherheit. Ein Beichtgespräch ist somit für beide Seiten ohne Bedenken möglich.

Die normale Beichte wird dort ebenfalls angeboten, aber auch im Beichtstuhl der Kirche. Durch die Örtlichkeit des Beichtstuhls im Hauptkirchenschiff ist das Gefährdungspotential nicht außerordentlich erhöht.

6. Beschwerdemanagement

6.1. Beschwerdeweg

Der Verfahrensablauf erfolgt in drei Schritten und stellt sich wie folgt dar:

Schritt 1: Beschwerdeannahme erfolgt über die Ansprechpartner der Pfarrgemeinde. Mailadresse: schutzkonzept@pfarreien-ergoldingoberglaim.de, dem Pfarrgemeinderatssprecher und dem ISK-Beauftragten (siehe Anlage 13).

Schritt 2: In gegenseitiger Absprache wird die Beschwerde eingeordnet und bewertet. Zudem werden Maßnahmen festgelegt und umgesetzt, gegebenenfalls werden weitere Schritte eingeleitet. Je nach Beschwerde ist dringend der Handlungsleitfaden (Anlage 10 bzw. Anlage 11) zu verwenden.

Schritt 3: Dem Beschwerdeführer, aber auch dem Beschuldigten wird das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

6.2. Beschwerdestellen/Ansprechpartner

- Postkasten am Pfarrhaus
- Per E-Mail schutzkonzept@pfarreien-ergolding-oberglaim.de
- Mündlich, persönlich bei Pfarrgemeinderatssprecher Christian Hilz oder bei Präventions-Beauftragter Angelika Kiermeier

7. Qualitätsmanagement

Damit das Schutzkonzept zur Pfarrei passt, muss es regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Neben der festgelegten turnusmäßigen Überprüfung (jährlich) ist diese auch immer dann notwendig, wenn es zu einem Vorfall gekommen ist.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird vor allen Dingen auf die Personalqualifikation Wert gelegt. Die persönliche und fachliche Eignung ist hier besonders wichtig.

Mitwirkende an der Erstellung des iSK

Pfarrer Josef Vilsmeier

PGR-Mitglied: Monika Bichlmaier

PGR-Mitglied: Christine Neumeier

PGR-Mitglied: Johann Ableitner

8. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Checkliste Stellenausschreibung, Bewerbung, Erstgespräch

Anlage 2: Verpflichtungserklärung - Kurzfassung

Anlage 3: eFZ: Musteranschreiben Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Anlage 4: eFZ: Bestätigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Anlage 5: eFZ: Verschwiegenheitserklärung zur Dokumentation der Einsichtnahme ins
Erweiterte Führungszeugnis

Anlage 6: Selbstauskunft

Anlage 7: Informationsblatt zum eFZ und zur Selbstauskunft – Häufige Fragen

Anlage 8: Verpflichtungserklärung - Langfassung

Anlage 9: Verpflichtungserklärung - Kurzfassung

Anlage 10: Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen

Anlage 11: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Anlage 12: Beschwerdemanagement

Anlage 13: Ansprechpartner in unserer Pfarreiengemeinschaft und externe Beratungsstellen

Anlage 14: Mitarbeitende Erfassungsbogen

Anlage 15: Verhaltenskodex

9. Quellenverzeichnis

Bistum Regensburg, Generalvikariat, Stabstelle Kinder- und Jugendschutz, Regensburg
Schriftenreihe Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil 1 und Teil 2

Erzdiözese München und Freising: Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen - Handreichung für Ehrenamtliche bzw. für Hauptamtliche. 4. Auflage 2018

Kath. Pfarramt Landshut St. Vinzenz von Paul (ISK)

Pfarrei Ergolding (ISK)

WDR

Revisionsverzeichnis

Im Revisionsverzeichnis ist dokumentiert, wann wer was im iSK geändert hat. Das Datum der Änderung ist auch der Ausgabestand.

Datum	Geändert von	Kapitel	Grund der Änderung
24.04.2024	AK ISK Ableitner		Beschlussfassung

Das ISK ist jährlich im Januar vom Arbeitskreis „ISK“ zu überprüfen und neu zu bewerten.

10. Inkrafttreten des Schutzkonzeptes

**Katholische Kirchenstiftung
Mariä Himmelfahrt
84030 Ergolding**

Sitzung am: _____

Anwesend: **Pfr. Josef Vilsmeier,** _____

Entschuldigt: _____

Beschluss 1

Inkrafttreten des Institutionelles Schutzkonzept (iSK) für die Pfarrei Oberglaim

Die Kirchenverwaltung Oberglaim beschließt das vom AK „Schutzkonzept“ - nach den Vorgaben der deutschen Bischofskonferenz und nach Prüfung durch die von der Diözese eingereichte Fachstelle – erstellte iSK und setzt es mit sofortiger Wirkung für die Pfarrei Oberglaim in Kraft.

Unterschriften des anwesenden Kirchenverwaltungsmitglieder

Stempel

iSK der Pfarrei Oberglaim